

Hinweise:

Erläuterung nach Fachkunde-Richtlinie Technik nach der Röntgenverordnung vom 21. November 2011 (GMBI. 2011, Nr. 52/53, S. 1039), geändert am 23. Juni 2014 (GMBI. 2014, Nr. 44/45, S. 918):

- R1.1 Radiographie zur zerstörungsfreien Materialprüfung mit Verantwortung für den gesamten Betrieb
- R1.2 Radiographie zur zerstörungsfreien Materialprüfung mit Verantwortung für den Betrieb vor Ort
- R1.3 Zerstörungsfreie Materialprüfung ausschließlich durch Röntgenblitzgeräte
- R2.1 Röntgenstreuung, -beugung und -analyse
- R2.2 Röntgenstreuung und -analyse ausschließlich für handgehaltene Röntgenfluoreszenzanalysatoren
- R3 Betrieb von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, die in Konstruktion, Eigenschaften und Betriebsweise Vollschutz-, Hochschutz- bzw. Basisschutzgeräten entsprechen, sowie von Hochschutzgeräten, Basisschutzgeräten, Gepäckdurchleuchtungs-, Dicken-, Dichte- oder Füllstandsmesseinrichtungen
- R4 Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen
- R5.1 Leitung der gesamten Tätigkeiten oder Tätigkeit als behördlich bestimmter Sachverständiger
- R5.2 Tätigkeit vor Ort
- R6.1 Leitung der gesamten Tätigkeiten oder Tätigkeit als behördlich bestimmter Sachverständiger (medizinischer Bereich)
- R6.2 Tätigkeit vor Ort (medizinischer Bereich)
- R7 Betrieb von medizinischen oder tiermedizinischen Röntgeneinrichtungen in der Pathologie, Rechtsmedizin oder medizinischer oder tiermedizinischer Forschung ohne Anwendung am lebenden Menschen
- R8 Betrieb von Elektronenbeschleunigern und Störstrahlern
- R10 Wahrnehmung von Aufgaben oder Beschäftigung von Personen im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler

Links:

[Strahlenschutzgesetz](#)

[Strahlenschutzverordnung](#)